



Der Amtschef

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA

An alle Schulen in Bayern
Schulaufsichtsbehörden
Kollegs
Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern
Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern
Studienkollegs

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
ZS.4-BS4363.0/750

München, 21.04.2021
Telefon: 089 2186 0

Beschluss des Bundes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes

Anlage: Information für die Erziehungsberechtigten

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,
Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Bundesebene wird derzeit das Infektionsschutzgesetz (IfSG) durch das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite neu gefasst. Im Bundestag wurde das Gesetz bereits heute beschlossen, die Befassung im Bundesrat ist morgen. Ziel der bundesrechtlichen Gesetzesanpassung ist es, eine bundesweit verbindliche „Notbremse“ ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100 einzuführen. Die in der Neufassung des IfSG getroffenen Regelungen betreffen grundsätzlich auch den Schulbereich.

Die Länder werden nach derzeitigem Stand allerdings die Möglichkeit haben, Regelungen zum Infektionsschutz, die strenger sind als die des Bundesgesetzes, fortbestehen zu lassen.

Vor diesem Hintergrund kann ich Ihnen mitteilen, dass die Bayerische Staatsregierung aufgrund der nach wie vor sehr hohen Inzidenzwerte zum jetzigen Zeitpunkt keine Änderungen an den bestehenden Vorgaben zum Unterrichtsbetrieb plant.

Es bleibt daher bei den u. a. mit KMS vom 25. März Nr. ZS.4-BS4363.0/669 und 9. April 2021 Nr. II.1-BS4363.0/705 kommunizierten Regelungen – etwa zu den allgemeinen Hygienemaßnahmen (z. B. Maskenpflicht, Mindestabstand), zum Nachweis eines negativen Testergebnisses als Voraussetzung für den Besuch des Präsenzunterrichts („Testobliegenheit“) oder zu den inzidenzbasierten Regelungen für den Präsenzbetrieb.

Ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von über 100 ist in Bayern demnach weiterhin nur Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand möglich für

- die Abschlussklassen,
- die Jahrgangsstufe 11 am Gymnasium und der Fachoberschule sowie
- die Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe.

Der vom Bund neu eingeführte Schwellenwert einer Sieben-Tage-Inzidenz von 165, der im neuen IfSG die Obergrenze für die Umstellung auf Distanzunterricht in den meisten Jahrgangsstufen darstellt, hat damit in Bayern jedenfalls vorerst keine unmittelbare Auswirkung.

Maßgeblich für den Unterrichtsbetrieb in der kommenden Woche (26. bis 30. April 2021) ist weiterhin gemäß § 18 Abs. 4 der 12. BayIfSMV der Inzidenzwert im jeweiligen Kreis vom Freitag. Über eventuelle Verfahrensänderungen in den darauffolgenden Schulwochen (d.h. ab 3. Mai 2021) werden wir Sie noch gesondert informieren.

Bitte beachten Sie auch das anliegende Merkblatt und die darin enthaltenen, an die Entwicklungen der letzten Wochen angepassten Regelungen zum Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern mit Krankheits- und Erkältungssymptomen.

Mit freundlichen Grüßen und den besten Wünschen

gez. Stefan Graf

Ministerialdirektor